

Erster Abschnitt.

Die Herrlichkeit Afferden und das Schloß Blyenbeck.

§. 1.

Geographische Lage.

Das am rechten Ufer der Maas gelegene Dorf Afferden (Nesserden) — nicht zu verwechseln mit dem zwischen Maas und Waal gelegenen Dorfe gleichen Namens — wird südlich von der Gemeinde Bergen, östlich vom ehemaligen Niederamte Goch (Hassum, Hülm), nördlich von der Gemeinde Heyen und westlich von der Maas begrenzt. — Genau finden sich die alten Grenzen in einer uns erhaltenen Beleydinge (Grenzbegehung) beschrieben, die 1436 durch das Gericht und die ältesten Leute von Afferden aufgenommen wurde. Dieselbe bildete die Basis zu allen spätern Grenzregulirungen, weshalb wir sie im Anhang (No. 1.) wortgetreu mittheilen. — Das Dorf wird in seiner Länge durchschnitten von der alten Hoch- oder HeerstraÙe, die über Gennep nach Nymwegen führt. An derselben wurden vor einigen Jahren unfern des Dorfes römische Alterthümer gefunden.

Eine Stunde von Afferden, landeinwärts, an der Straße nach Goch, liegt das schöne Schloß Blyenbeck¹⁾ in Mitten einer großen, längs der Maas sich hinziehenden Heide, welcher durch zahlreiche Tannenkulturen und fruchtbare Felder der Character der Deide und Einförmigkeit genommen ist. Uralte zum Schlosse gehörige Bauernhöfe umgeben Blyenbeck im Kreise und beleben die stille Einsamkeit der Gegend.

§. 2.

Rechtliche Verhältnisse.

Afferden, ehemals eine freie Herrlichkeit, war getheilt: zwei Drittel nebst Blyenbeck waren ursprünglich Lehen der Erzbischöfe von Köln, daneben später (1528) Lehen des Herzogs von Gelbern; ein Drittel Lehen der Grafschaft Ruik. Dem entsprechend hatte Afferden auch bis zum J. 1540 — wo es in Einer Hand vereinigt wurde — zwei Herren, welche die Gerichtsbarkeit zwar gemeinschaftlich ausübten, jedoch nicht mit gleichen Rechten. Die Ernennung der Schöffen scheint gemeinschaftlich geschehen zu sein, während jeder Theil seinen eigenen Richter bestellte. Von diesen hatte der Richter des einen Dritttheils, das zuerst den Meerlair, dann den Blitterswick und später den Aschenbroich gehörte, im Gericht nur Sitz, keine Stimme; er war ein schweigender Richter (een swigent richter), wohingegen der Richter der kölnischen Lehen, welche Eigenthum der Schenk von Nydeggen waren, der tägliche und sprechende Richter (daegelix ende sprekende richter) war, „welcher auch die Schöffen berief und allein ohne den Andern binnen der Herrlichkeit Afferden Recht sprechen und Aufträge und Pfändungen, von wem auch immer sie verlangt würden, vornehmen konnte, ausgenommen einzig, wenn die Gerichts-

¹⁾ Unzweifelhaft führt es diesen Namen nach dem in der Nähe des Schlosses fließenden Bache: blye beek, d. h. lustig fließender Bach.